



Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Varel

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 8 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 09.03.2016 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Varel.
- (2) Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek zu benutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Auf die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Varel wird durch örtlichen Aushang und im Internet unter www.varel.de hingewiesen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines Ausweisdokumentes mit Adressnachweis an und erhält einen Benutzerausweis. Anschriftenänderungen sind der Stadtbibliothek mitzuteilen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des/der Erziehungsberechtigten verlangt werden. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich mit ihrer/seiner Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungsordnung und gibt mit ihrer/seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer/seiner Angaben zur Person.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer/ihrer Vertretungsberechtigten an.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Nutzung der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Der Benutzerausweis kann für Einzelausleihen oder als Jahreskarte ausgestellt werden.
- (2) Die Ausstellung eines Benutzerausweises erfolgt gegen Zahlung eines Ausfertigungsentgelts.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises erfolgt gegen Zahlung eines Ausfertigungsentgelts.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

**§ 5
Ausleihe und Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können angebotene Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
 - a) Bücher 3 Wochen,
 - b) Spiele 3 Wochen,
 - c) Hörbücher und CDs 3 Wochen,
 - d) tagesaktuelle Zeitschriften 1 Woche,
 - e) DVDs 1 Woche.
- (3) Eine Fristverlängerung kann vor Ablauf der Leihfrist unter Vorlage des Benutzerausweises nur für Bücher beantragt werden.
- (4) Die Medien können einzeln oder im Rahmen der Nutzung von Jahreskarten ausgeliehen werden. Die Nutzung in Form der Onleihe ist nur im Rahmen der Jahreskarten möglich.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- (8) Für schriftlich erteilte Mahnungen werden zusätzliche Portokosten erhoben.

**§ 6
Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Für die Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr wird zusätzlich ein Entgelt in Höhe der entstandenen Kosten und Auslagen erhoben.

**§ 7
Entgelte**

Es werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises für Einzelausleihen | 1,00 € |
| b) Einzelausleihe je Medieneinheit | |
| - Erwachsene | 0,80 € |
| - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder am freiwilligen, sozialen bzw. ökologischen Jahr gegen Vorlage eines entsprechende Nachweises | 0,20 € |
| c) Ausstellung eines Benutzerausweises als Jahreskarte einschließlich Ausleihen und Nutzung der Onleihe) | |
| - Erwachsene | 15,00 € |
| - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder am freiwilligen, sozialen bzw. ökologischen Jahr gegen Vorlage eines entsprechende Nachweises | 5,00 € |
| d) Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust | 2,00 € |
| e) Versäumnisentgelt pro Medieneinheit und Woche | 1,00 € |
| f) auswärtiger Leihverkehr | 2,00 € |

**§ 8
Behandlung von Medien und Haftung**

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen von der Benutzerin/vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei der Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 9 Internet

- (1) Die Stadtbibliothek ermöglicht ihren Benutzerinnen/Benutzern den Zugang zum Internet. Sie ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, keine Manipulationen an Hard- und Software des Rechners vorzunehmen, nur die auf den Geräten installierte Software zu verwenden und keine eigenen Datenträger zu benutzen.
- (3) Kenntnisse zum selbständigen Arbeiten im Internet sind für die Nutzung Voraussetzung.
- (4) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, keine Internetseiten mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten aufzurufen. Der Datentransfer (Download) ist nicht gestattet.
- (5) Bei unter 16jährigen kann die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich werden.

§ 10 Haftungsausschluss

Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für

- a) der Benutzerin/dem Benutzer entstehende Schäden, die durch CDs oder DVDs an Abspielgeräten usw. entstehen,
- b) Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können,
- c) technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigung der gespeicherten Daten,
- d) Folgen von Aktivitäten der Benutzerinnen und Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste),
- e) verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer.

§ 11 Hausordnung, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer erkennt die von der Stadt Varel erlassene Hausordnung an.
- (2) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen/Benutzer nicht gestört oder in der Nutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet.

- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek nehmen das Hausrecht wahr. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Die Lese- und Benutzungsordnung vom 10.10.1980, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.09.2008, tritt mit Ablauf des 31.03.2016 außer Kraft.

Varel, den 31.03.2016

gez.

Wagner
Bürgermeister